

"Jugendförderverein Taunusstein e. V."

Satzung



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.11.2016.

Am 10.12.2016 um § 13 Satz 3 ergänzt.

Präambel

Dem Jugendförderverein Taunusstein wird ab der Saison 2017/2018 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Jugendförderverein wird von den Stammvereinen getragen, um eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben. Ziel ist es, durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern viele Spieler innerhalb des Juniorenbereichs bis zum Übergang in den Seniorenbereich zu fördern und ihnen die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Spielklasse zu ermöglichen.

Die beteiligten Stammvereine sind:

- TSV Bleidenstadt
- TuS Hahn
- SV 1895 Neuhof
- SV Seitzenhahn

Die Vereinsfarben sind grün und blau.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Jugendförderverein führt den Namen „JFV Taunusstein e. V.“
2. Der Jugendförderverein hat seinen Sitz in Taunusstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Jugendförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußballverband dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 Zweck des Jugendfördervereins

1. Zweck des Jugendfördervereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Juniorenfußball verwirklicht. Durch den Jugendförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.
2. Der Jugendförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorenmannschaften in den Altersgruppen U13 bis U19 (entspricht A-, B-, C- und D-Junioren) und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den

Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.

3. Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt, als erster mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand des Jugendfördervereins gefährden. Für Vereinswechsel gelten die vom Hessischen Fußballverband festgelegten, aktuell gültigen Ausbildungsentschädigungen für Jugendspieler resp. Entschädigungszahlungen für A-Jugendspieler des älteren Jahrgangs nach Seniorenspielordnung.
4. Der Jugendförderverein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Zusammenarbeit des JFV Taunusstein e. V. mit den Stammvereinen wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Jugendförderverein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder ihrer Organe arbeiten ehrenamtlich.
 2. Der Jugendförderverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist die Gewährung von Auslagenersatz und/oder einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale). Über die Gewährung dieser Leistungen entscheidet der Vorstand.
 4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Jugendförderverein besteht aus
 - a. den Juniorenspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
 - b. aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
 - c. aus den Stammvereinen.
2. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe darzulegen.
4. Von den Mitgliedern des Vereins kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
5. Weitere Taunussteiner Vereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft des Jugendfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im Jugendförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
 2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim JFV.
 3. Wenn ein Mitglied grob oder beharrlich gegen die Satzung, die Verbandsrichtlinien oder gegen Vorstandsbeschlüsse verstößt oder sich massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern nachhaltig beeinträchtigt wird, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 4. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
-

5. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln, sowie Einnahmen aus Werbung und Sponsoring etc.
2. Der Jugendförderverein erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Jugendfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.
3. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Jugendförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt; Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der Jugendförderverein den Zuschuss.

§ 7 Organe des Jugendfördervereins

Organe des Jugendfördervereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Jugendförderverein oder einem der Stammvereine angehören. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Personen: dem 1. Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorstandsvorsitzenden, den gleichberechtigten Vorständen Spielbetrieb / Organisation, Finanzen und Sportliche Gesamtleitung. Der erweiterte Vorstand umfasst den sog. Beirat sowie die Stellvertreter der Funktionen Spielbetrieb / Organisation, Finanzen und sportliche Gesamtleitung.
 2. Die beiden Vorstandsvorsitzenden und der Vorstand Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand Finanzen nur bei Verhinderung der Vorstandsvorsitzenden tätig wird.
 3. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
-

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus einer zu benennenden Person pro Stammverein, die jeweils dem Vorstand der o.g. Stammvereine angehören muss.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, sowie an diesen Empfehlungen und Wünsche der Stammvereine zu übermitteln.

Der Beirat ist ein beratendes Gremium und hat das Recht, bei Nichtachtung seiner Interessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
 2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch E-Mail, Veröffentlichung auf der Homepage oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
 3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
 - b. Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d. Die Entlastung des Vorstandes.
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Die Wahl des Vorstandes.
-

- g. Die Wahl der zwei Kassenprüfer.
 - h. Anträge
4. Stimmberechtigt ist neben den Gründungsmitgliedern jedes volljährige Mitglied, nach mindestens zwei Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein. Die Stimme Minderjähriger kann durch deren Erziehungsberechtigte abgegeben werden. Die Gründungsmitglieder des Vereins haben das Sonderrecht bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung je vier Stimmen abzugeben. Diese Stimmen müssen je Gründungsmitglied einheitlich abgegeben werden.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
 6. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Jugendfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Jugendförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
-

2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
3. Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Jugendfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports – speziell des Jugendfußballs - zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des Jugendfördervereins an die Stadt Taunusstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutzregelung

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung,
 - b. Bearbeitung,
 - c. Verarbeitung,
 - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - c. Sperrung seiner Daten;
 - d. Löschung seiner Daten.
 4. Durch ihre Mitgliedschaft im Stammverein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
-

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.11.2016 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Wiesbaden in Kraft. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Taunusstein, den 01.11.2016

Am 10.12.2016 durch den 1. Vorsitzenden um § 13 Satz 3 ergänzt, gemäß Ermächtigung durch die Gründungsversammlung.

Für die Richtigkeit

(Versammlungsleiter der Gründungsversammlung)

(Schriftführer der Gründungsversammlung)

Eigenhändige Unterschriften

(1. Vorstandsvorsitzender)

(2. Vorstandsvorsitzender)

(Vorstand Spielbetrieb / Organisation und sein Stellvertreter)

(Vorstand Finanzen und sein Stellvertreter)

(Sportlicher Leiter und sein Stellvertreter)
